Coronavirus: Stufenfahrplan für Baden-Württemberg unter Vorbehalt der Infektionslage

Baden-Württemberg geht einen weiteren vorsichtigen Schritt bei der Lockerung der Corona-Verordnung. Für die allermeisten Öffnungen und Lockerungen gelten strenge Hygienevorgaben und Infektionsschutzmaßnahmen. Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung bzw. Übersicht zum Stufenfahrplan. Da dieser noch vom Kabinett verabschiedet werden muss, können sich eventuell in Details noch Änderungen ergeben.

Was ist bereits erlaubt/geöffnet?

Kontaktbeschränkungen

- Öffentlicher Raum: Der Aufenthalt ist bis zum 05. Juni 2020 alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts (Familie) sowie eines weiteren Haushalts gestattet
- Private Räume: Mehr als fünf Personen dürfen sich in privaten Räumen aufhalten, wenn sie in gerader Linie verwandt sind (Eltern, Großeltern, Enkelkinder). Außerdem Geschwister und deren Kinder, Personen des eigenen Haushalts sowie deren Ehegatten, Lebenspartner sowie Personen aus einem weiteren Haushalt

Bildung

- Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege können seit dem 18. Mai 2020 die Betreuung schrittweise in Richtung eines eingeschränkten Regelbetriebs ausweiten (Maximal zulässig ist die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, das heißt: nur maximal 50 Prozent der Kinder können jeweils gleichzeitig vor Ort betreut werden.). Die erweiterte Notbetreuung und Kinder mit besonderem Förderbedarf entsprechend der CoronaVO haben Vorrang
- Notbetreuung in den Grundschulen bis zur Hälfte des Klassenteilers
- schrittweise Öffnung für Abschlussklassen
- Öffnung der 4. Klassen in den Grundschulen
- eingeschränkter Betrieb an Musikschulen und Jugendkunstschulen
- Bildungseinrichtungen jeglicher Art

Dienstleistungen

- alle nicht körpernahen Dienstleistungen dürfen wieder angeboten werden: Friseure, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tattoo-Studios, Piercingstudios, Sonnenstudios

Handel

- dürfen unabhängig von der Größe öffnen

Gastronomie/Tourismus

- Öffnung der Ferienwohnungen, Wohnmobilstellplätze, Campingplätze für Übernachtungen im Caravan, Reisemobil oder feste Mietunterkünfte sowie für Dauercamping bei autarker Versorgung
- Öffnung von Speisewirtschaften im Außen- und Innenbereich (auch Cafés und Eisdielen)
- Tierparks, Zoos, botanische Gärten
- Fahrradverleih zu touristischen Zwecken

Kultur/Freizeit/Vergnügen

- Museen, Ausstellungshäuser
- Spielhallen und ähnliches
- Anbieter von Freizeitaktivitäten für Freiluftbereich

Sport- und Fitnesseinrichtungen

- Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt
- Freiluft-Sport mit Tieren (z.B. Reitanlagen, Hundeschulen)
- 1. und 2. Fußball-Bundesliga (»Wohnzimmerspiele«)

Gesundheit/Pflege

- volles Behandlungsspektrum bei Zahnärzten, elektive Eingriffe in Krankenhäusern
- schrittweise Lockerung der Besuchsregelung in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen

Verkehr

- Fahrschulen, Sportboothäfen, Luftsport
- Fahrgastschifffahrt

Versammlungen/Veranstaltungen

- Demonstrationen, Gottesdienste

Ab Pfingsten

Bildung

- ab 15. Juni werden die Grundschulen für die restlichen Jahrgänge geöffnet; im wöchentlichen Wechsel die Klassen 1/3 und 2/4
- ab 15. Juni werden die weiterführenden Schulen für die restlichen Jahrgänge geöffnet; im wöchentlichen Wechsel die Klassen 5/6, 7/8 und am Gymnasium 9/10

Gastronomie/Tourismus

- ab 29. Mai Beherbergungsbetriebe und Campingplätze zu touristischen Zwecken
- ab 29. Mai sonstige touristische Einrichtungen
- Freizeitparks, auch innerhalb geschlossener Räume

Sport- und Fitnesseinrichtungen

- ab dem 2. Juni alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen
- ab dem 2. Juni Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder, um Schwimmkurse und Schwimmunterricht anzubieten und Prüfungen abzunehmen

Nicht abschätzbar

Dienstleistungen

- Prostitutionsgewerbe

Gastronomie/Tourismus

- Saunen-/Wellnessbereiche
- Kneipen und Bars

Kultur/Freizeit/Vergnügen

- Theater, Schauspiel, Ballett, Konzerte, Opern, Kinos
- Film-, Theater- und Musikfestivals
- Diskotheken

Sport- und Fitnesseinrichtungen

- Zuschauer bei Sportveranstaltungen
- Freibäder, Badeseen
- Bolzplätze
- Mannschaftssport

Verkehr

- Omnibusse im touristischen Verkehr

Versammlungen/Veranstaltungen

- Fachmessen, Publikumsmessen, Volksfeste/Hoketse, Vereinsfeste, Kongresse, Feiern
- Großveranstaltungen vorraussichtlich bis Ende des Jahres nicht möglich

Die wichtigsten Fragen und Antworten zu den Corona-Verordnungen

Zur Maskenpflicht seit dem 27. April:

Muss man in der Bank oder Postfiliale eine Maske tragen?
Nur, wenn dort auch der Verkauf von Produkten im Sinne eines Ladengeschäftes stattfindet, wie etwa regelmäßig in Postfilialen.

Gilt die Maskenpflicht auch für Wochenmärkte, Baumärkte, Fahrrad- und Kfz-Händler?
Die Maskenpflicht gilt nicht für Wochenmärkte, da diese nicht in Verkaufsräumen von Ladengeschäften stattfinden. Ansonsten gilt in Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren die Maskenpflicht. Unabhängig davon ist es grundsätzlich sinnvoll, eine Maske zu tragen, wo immer der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

Müssen Kinder Masken tragen? Ab welchem Alter?
Ab dem sechsten Geburtstag besteht für Kinder Maskenpflicht.

Kann ich auch ein Gesichtsschild statt Maske tragen?
Ein Gesichtsschild oder »Faceshild« entspricht nicht einem Mund-Nasenschutz im Sinne von § 3 Absatz 1 der Corona-Verordnung BW. Schutzschilde sind lediglich eine Art »Spuckschutz« oder Schutzbrille. Sie eignen sich als zusätzliche Komponente der persönlichen Schutzausrüstung für Tätigkeiten, bei denen es spritzt. Beim alleinigen Einsatz eines Schutzschildes fehlt eine Filterwirkung der Ausatemluft, wie sie bei Gewebe gegeben ist. Insofern ist ein Schutzschild - wie ein Motorradhelm - als ungeeignet anzusehen.

Gibt es eine Maskenpflicht im Unterricht?
Die ab dem 27. April in Baden-Württemberg geltende Maskenpflicht gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte dennoch eine Alltagsmaske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.

Zum Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen:

Was bedeutet Familie im öffentlichen Raum?
»Familie« ist gleichzusetzen mit dem Begriff »Haushalt«. Es kommt hierbei nicht auf den Verwandtschaftsgrad, sondern auf das Zusammenwohnen an.

Darf ich mich mit zwei Freunden im öffentlichen Raum aufhalten?
Nein, das ist nicht möglich, wenn sich drei Haushalte treffen. Es sei denn, die Freunde gehören einem Haushalt an. Seit dem 11. Mai dürfen sich Personen aus zwei verschiedenen Haushalten im öffentlichen Raum aufhalten, ohne den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten zu müssen.

Mit wie vielen Menschen darf ich im Auto sitzen?
Grundsätzlich erfolgen auch Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen im öffentlichen Raum. Daher gilt auch dort die Regelung des § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung. Fahrten sind also nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Wenn mehr als die genannten Personen im Auto befördert werden, kann dies durch die Polizei geahndet werden. Ausgenommen sind Fahrten, die der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfür- oder -vorsorge oder dem Betrieb von Einrichtungen dienen.

Was bedeutet Haushalt?
Im Sinne der Corona-Verordnung sind unter Haushalt die Personen zu verstehen, die gemeinsam in einer Wohnung wohnen.

Wie viele Personen dürfen sich im privaten Raum treffen?
Es dürfen sich im privaten Raum mehr als fünf Personen treffen, wenn die Personen in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder, Geschwister und deren Nachkommen oder dem eigenen Haushalt angehören sowie deren Ehegatten, Lebenspartner oder Partner. Es dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt hinzukommen.

Gelten für den Garten andere Regelungen?
Nein, für den Garten gelten die gleichen Regeln wie für die Wohnung.

Zur Wiedereröffnung der Gaststätten

Welche Gaststätten dürfen öffnen?
Seit dem 18. Mai 2020 können Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 2 Gaststättengesetz ihren Betrieb wieder aufnehmen. Dazu gehören z. B. auch Cafés und Eisdielen. Grundlage für eine Öffnung ist die Gaststätten-Verordnung. Ausreichend sind die Erlaubnis zum Betrieb einer Speisewirtschaft oder eine entsprechende Gewerbeanzeige, sofern der Betrieb nicht erlaubnispflichtig ist. Reine Schankwirtschaften, Shisha-Bars, Bars, Clubs und Diskotheken bleiben weiterhin zunächst geschlossen.

Und wenn ich in meiner Kneipe Speisen anbiete?
Eine Kneipe oder ähnliches kann sich nur durch die offizielle Änderung ihrer Erlaubnis durch das Ordnungsamt zu einer Speisegaststätte machen. Dürfen Bäckereien/Metzgereien wieder einen Verzehr vor Ort anbieten? Ja, diese dürfen wieder öffnen und einen Verzehr vor Ort anbieten. Auch hier gelten die Vorgaben aus der Corona-Verordnung Gaststätten.

Wie viele Menschen darf ich im Restaurant treffen?
Speisegaststätten gelten als öffentlicher Raum. Damit gelten die Regelungen aus § 3, Absatz 1 der Corona-Verordnung. Daher darf man nur mit seinem eigenen und einem weiteren Haushalt an einem Tisch sitzen. Zu anderen Personen, als den beiden am Tisch sitzenden Haushalten, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Für die Personen, denen es gestattet ist, an einem Tisch zu sitzen, ist das Einhalten des Mindestabstands demnach nicht notwendig. In räumlich abgetrennten geschlossenen Gesellschaften sind in Gaststätten auch Zusammenkünfte mit der erweiterten Familie möglich.

Gottesdienste und Bestattungen

Wie viele Personen können an Gottesdiensten und vergleichbaren religiösen Veranstaltungen in Gebäuden teilnehmen?
Eine fixe Obergrenze besteht nicht. Es muss aber vom Veranstalter zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein, dass ein Abstand von 1,5 Metern von jeder Person zur nächsten eingehalten wird. Von der Abstandsvorgabe ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben. Weitere Voraussetzung ist, dass für die Veranstaltung ein vom Veranstalter erstelltes schriftliches Infektionsschutzkonzept besteht.

Wie viele Personen können an Gottesdiensten und vergleichbaren religiösen Veranstaltungen im Freien teilnehmen?
Die Gesamtzahl von 100 Personen soll nicht überschritten werden. Auch hier ist der Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten. Von der Abstandsvorgabe ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben. Weitere Voraussetzung ist, dass für die Veranstaltung ein vom Veranstalter erstelltes schriftliches Infektionsschutzkonzept besteht.

Wie viele Personen können an Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebeten im Freien teilnehmen?
Es sind höchstens 50 Teilnehmende zulässig. Bestatter und weitere Mitarbeiter sind hierbei nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbaren Kontakt kommen. Der Geistliche bzw. Trauerredner ist bei der Höchstzahl von 50 mitzuzählen. Auch hier ist der Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten. Ein schriftliches Infektionsschutzkonzept ist nicht erforderlich.

Sportarten, Trainingsort und Personenzahl etc.

Gehört der Trainer zu der Gruppe von fünf Personen?
Trainings- und Übungseinheiten dürfen in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen. Dies kann beispielsweise umgesetzt werden, indem - ein Trainer mit bis zu vier Sportlern trainiert;

- bis zu fünf Sportler gemeinsam trainieren.

Dürfen auch auf Sportstätten, die kleiner sind als 1.000 qm, bis zu fünf Personen trainieren?
Auf Sportstätten wie Tennisplätzen, Beachvolleyball-Feldern und Bouleanlagen dürfen bis zu fünf Personen trainieren, auch wenn die Trainingsfläche unter 1.000 qm liegt. Maßgeblich ist, dass der vorgeschriebene Abstand von eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden kann.

Bei größeren Trainingsflächen wie Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leichtathletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von bis zu fünf Personen pro Trainingsfläche von 1.000 qm zulässig. So wäre beispielsweise auf einem Fußballfeld mit über 7.000 qm Fläche ein gleichzeitiger Trainings- und Übungsbetrieb von sieben Trainings- und Übungsgruppen à bis zu fünf Personen durchführbar.

Darf Doppel-Tennis gespielt werden?
Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden. Bei Doppelpartien entstehen Spielsituationen, in denen der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann. Doppel-Tennis ist daher noch untersagt. Einzelpartien sind möglich.

Ist der Betrieb von Reithallen zu Trainings- und Übungszwecken gestattet?
Geschlossene Reithallen dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nicht genutzt werden. Reithallen, die an den Seiten offen sind und deren Durchlüftung dementsprechend vergleichbar sind mit Freiluftreitplätzen, dürfen zu Trainings- und Übungszwecken betrieben werden.

Dürfen Gruppen von bis zu fünf Personen auf öffentlichen Straßen und Wegen (z. B. Lauftreffs; Radsport; Wandern) oder in öffentlichen Parks (Yoga, Pilates) trainieren?
Das Training in Gruppen von bis zu fünf Personen ist derzeit unter Auflagen ausschließlich auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen und -sportstätten gestattet. Da nach wie vor das Kontaktverbot gilt und der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet ist, ist das Training auf öffentlichen Wegen und Straßen sowie in öffentlichen Parks noch nicht erlaubt.

Bitte beachten Sie, dass die Informationen mit Stand vom 18. Mai 2020 erstellt wurden. Aktuelles/Änderungen sowie weitere Informationen zu Corona finden Sie unter www.steinheim.com oder www.baden-wuerttemberg.de